



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Görlitz über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Gründerzeitviertel“ und der Erteilung der Genehmigung – Sanierungsgebiet „Gründerzeitviertel“ –

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen vom 21. April 1993 (Sächs. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften und zur Vorbereitung der Gemeindegebietsreform vom 12. September 1996 (Sächs. GVBl. S. 385 u. 417) und der §§ 142, 246a des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189) hat der Stadtrat der Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 24. April 1997 folgende Satzung beschlossen:

Die Sanierungssatzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 Bau-gesetzbuch (BauGB)

§ 1 – Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände gemäß § 136 Abs. 2 BauGB vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt 39,4 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

„Gründerzeitviertel“

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 26. 02. 1997 mit einem schwarzen gestrichelten Band gekennzeichneten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beige-fügt.



Amtliche Bekanntmachungen

§ 2 – Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird ohne Ausschluß der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3 – Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres – Mängel der Abwägung innerhalb von 7 Jahren – seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

Diese Satzung wurde der höheren Verwaltungsbehörde am 09.07.1997 zur Genehmigung eingereicht. Gemäß § 246a Abs. 1 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB gilt die Genehmigung als erteilt. Die Sanierungssatzung und die Genehmigung werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB und das allgemeine Vorkaufsrecht der Gemeinde gemäß § 24 BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können während der Sprechzeiten am Dienstag von 9.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 18.00 Uhr sowie am Donnerstag von 9.00 - 12. 00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Berliner Straße 36 in 02826 Görlitz eingesehen werden.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

(Fortsetzung auf Seite 22)

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Beschluß zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 660-97 der Stadtverwaltung Görlitz vom 26. 04. 97

Siegel Oberbürgermeister

2. Satzungs genehmigung des Regierungspräsidiums Dresden vom Aktenzeichen

Siegel Behörde

ortsübliche Bekanntmachung am 16. 12. 97

Siegel Oberbürgermeister

Rechtsverbindlichkeit erlangt am 16. 12. 97

Siegel Oberbürgermeister

ANLAGE 1 ZUR SANIERUNGSSATZUNG GRÜNDERZEITVIERTEL

FÖRMLICHE ABGRENZUNG



STADT GÖRLITZ

SANIERUNGSGEBIET GRÜNDERZEITVIERTEL

FÖRMLICHE FESTLEGUNG

BEREICH: DEMIANPLATZ; TEICHSTRASSE; SONNENPLAN; SONNENSTRASSE; H-SURJAN-PLATZ; C-LUDERS-STRASSE; HILGERSTRASSE; COTTBUSSE-STRASSE; RAUSCHWALDER STRASSE; BRAUTWIENSENSTRASSE; BRAUTWIENSENPLATZ; AM BRAUTWIENSENTUNNEL; BAHNHOFSTRASSE; LANDESKRONSTRASSE; LÖBAUER STRASSE; LEIPZIGER STRASSE; LÜTHER-PLATZ; JOCHMANNSTRASSE; KRÖLSTRASSE; MITTEL-STRASSE; BAUTZENER STRASSE

LAGEPLAN MIT FLURSTÜCKSANGABEN unmaßstäblich GÖRLITZ, 26.02.1997 STADTPLANUNGSAMT



Staatliches Vermessungsamt



Amtliche Bekanntmachungen

Sanierungssatzung (Fortsetzung von Seite 21)

3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist;

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Diese Bekanntmachung wird am 16. 12. 1997 im Amtsblatt der Kreisfreien Stadt Görlitz, Ausgabe Nr. 25/26, veröffentlicht.

Görlitz, 02. 12. 1997

Stadt Görlitz
Der Oberbürgermeister

Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 41 – Neiße-Center Görlitz im Volksbadgelände

Am 27. November 1997 wurde durch den Stadtrat der Stadt Görlitz der Beschluß zur Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 41 – Neiße-Center Görlitz im Volksbadgelände, die Gemarkung
Görlitz, Flur 65, Flst.371/2, 468, 469 teilw., 522
Flur 75, Flst. 231/3 teilw., 232, 233, 239 teilw., 241
teilw.

betreffend gefaßt. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen und der Begründung, liegt vom

5. Januar bis 6. Februar 1998

in der Stadtverwaltung Görlitz, Berliner Straße 36, 1. Etage, linker Gang, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Donnerstag	7.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen, nur zu den geänderten Teilen, schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese Bekanntmachung ist am 16. Dezember 1997 im Amtsblatt erschienen.

Görlitz, den 2. Dezember 1997

Lechner
Oberbürgermeister

Hundemarken werden umgetauscht

Bis zum Jahresende haben alle Hundehalter in Görlitz ihre Hundemarken in neue, orangefarbene Marken umzutauschen bzw. neue zu erwerben. Das ist in der Kämmerei, Sachgebiet Steuern, Untermarkt 17/18, Montag, Dienstag und Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 13.00 bis 18.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 bis 15.00 Uhr möglich. Die alten Hundemarken gelten nur noch bis zum 31. Dezember 1997.

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien zur Haushaltssatzung 1998 vom 2. 12. 1997

Die Haushaltssatzung 1998 (einschließlich Haushaltsplan) wird gemäß § 76 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.V. m. § 19 Abs. 5 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPIG) in dem Zeitraum vom **12. bis 20. Januar 1998** öffentlich ausgelegt und kann

- in den Landratsämtern
 - LRA Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
 - LRA Löbau-Zitta, Hochwaldstraße 29, 02763 Zittau
 - LRA Kamenz, Bönischplatz 2, 01917 Kamenz
 - LRA des Niederschlesischen Oberlausitzkreises, Robert-Koch-Straße 1, 02906 Niesky
- in den Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte
 - Stadtverwaltung Görlitz, Untermarkt &-8, 02826 Görlitz
 - Stadtverwaltung Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02799 Hoyerswerda
- in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien, Zimmer 304, Flugplatz Bautzen-Litten, 02625 Bautzen

zu den ortsüblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Die nachstehende Haushaltssatzung wurde durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung am 25. November 1997 genehmigt.

Bautzen, den 2. Dezember 1997

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Schulze, Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien für das Haushaltsjahr 1998

Aufgrund des § 19 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 26 des SächsLPIG und in Verbindung mit dem § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien am 25. September 1997 für das Haushaltsjahr 1998 unter Beachtung der GemHVO folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushalt 1998 wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von	232.500,00 DM
davon im Verwaltungshaushalt	182.500,00 DM
im Vermögenshaushalt	50.000,00 DM
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen von	0,00 DM
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 DM

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkreditewird festgesetzt auf 20.000,00 DM

§ 3

Die Verbandsumlage nach § 26 SächsLPIG

beträgt 1998 57.800,00 DM
(i.V.m. § 18 Abs. 3 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien vom 16. Juni 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. August 1996).

Die Verbandsumlage der Verbandsmitglieder ist bis zum 31. März 1998 fällig. Sie beträgt 8 Pf/Ew. (Stand 31. Dezember 1996).

Niesky, den 3. Dezember 1997

Schulze, Verbandsvorsitzender